

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 10-12
19. August 1998

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung	62
Verordnung vom 6. Juni 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	62
Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	63
Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf vom 12. März 1998	64
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf vom 11. Juni 1998	72
Besetzung der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten	74
Berichtigung	74
Anrechnungswerte für Pfarrgärten	74
Herbsttagung der Lutherakademie Ratzeburg 1998.....	74
Pfarrstellenausschreibungen.....	75
Strukturveränderungen.....	76
Personalien	76
Bekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der Spar- und Kreditbank in der Evangelischen Kirche in Bayern eG	79

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

130.00/23

Die Kirchenleitung beschließt auf Grund von § 23 Abs. 2 des Leitungsgesetzes folgendes Kirchengesetz:

**Kirchengesetz
vom 6. Juni 1998
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 21. März 1987
zur Ausführung der Kirchenkreisordnung**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1997 (KABl 1987 S. 33, 1997 S. 65), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. aus jeder Propstei je ein Vertreter und zwei Vertreter aus der Gruppe der Berufenen, von denen die Kirchenkreisleitungen Schwerin und Wismar je einen aus ihrer Mitte wählen,“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz gilt nur für die Bildung des Wahlvorbereitungsausschusses zur Vorbereitung der Wahl eines Landessuperintendenten für den nach dem 3. Kirchengesetz über die Neu-

ordnung von Kirchenkreisen vom 16. November 1997 zu bildenden Kirchenkreis Wismar.

§ 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Es tritt am 1. April 1999 außer Kraft.

Schwerin, 8. Juni 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

130.00/23-1

**Verordnung vom 6. Juni 1998
zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 21. März 1987
zur Ausführung der Kirchenkreisordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Auf Grund von § 8 des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (KABl 1987 S. 33, 1998 S. 62), bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Landessuperintendenten für den um die Propsteien Boizenburg und Wittenburg nach dem 3. Kirchengesetz über die Neuordnung von Kirchenkreisen vom 16. November 1997 vergrößerten Kirchenkreis Parchim wird ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet.

(2) In diesen Wahlvorbereitungsausschuß entsendet der Kirchenkreisrat Parchim aus jeder Propstei je einen Vertreter und einen Vertreter aus der Gruppe der Berufenen. Der Kirchenkreisrat wählt diese Vertreter aus seiner Mitte.

(3) Der Kirchenkreisrat Schwerin entsendet in den Wahlvorbereitungsausschuß je einen Vertreter aus den Propsteien Boizen-

burg und Wittenburg. Der Kirchenkreisrat Schwerin wählt diese aus seiner Mitte.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Wahl eines Landessuperintendenten für den nach dem 3. Kirchengesetz über die Neuordnung von Kirchenkreisen vom 16. November 1997 neu zu bildenden Kirchenkreis Wismar wird ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet.

(2) In diesen Wahlvorbereitungsausschuß entsendet der Kirchenkreisrat Wismar aus jeder Propstei je einen Vertreter und einen Vertreter aus der Gruppe der Berufenen. Der Kirchenkreisrat wählt diese Vertreter aus seiner Mitte.

(3) Der Kirchenkreisrat Schwerin entsendet in den Wahlvorbereitungsausschuß je einen Vertreter aus den Propsteien Crivitz, Gadebusch, Schwerin-Stadt und Schwerin-Land und einen Vertreter aus der Gruppe der Berufenen, der seinen Wohnsitz im Sinne des Kirchenmitgliedschaftsrechts nicht im Bereich der

Propstei Wittenburg oder Boizenburg haben darf. Der Kirchenkreisrat wählt diese Vertreter aus seiner Mitte.

§ 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Sie tritt am 1. April 1999 außer Kraft.

Schwerin, 6. Juni 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

466.01/11-2

Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998

Auf Grund von § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 14) bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

(1) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Pastorenvertretung.

(2) Wahlberechtigt und wählbar in einem Kirchenkreis sind alle Pastoren, denen eine Pfarrstelle im Kirchenkreis übertragen ist und die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, deren Dienstsitz sich im Kirchenkreis befindet.

§ 2

(1) Die Wahl im Kirchenkreis wird von dem nach Lebensjahren ältesten Propst (Wahlleiter) vorbereitet und durchgeführt. Er setzt den Wahltermin fest und lädt die im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren zu einer Wahlversammlung ein. Nach Vereinbarung mit dem Landessuperintendenten kann die Wahl im Zusammenhang mit einem Kirchenkreiskonvent stattfinden.

(2) Die Einladung muß Angaben zu Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie die Namen aller Wahlberechtigten enthalten. Sie muß den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zugehen.

(3) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 3

(1) In der Wahlversammlung erläutert der Wahlleiter den Wahlablauf. Danach fordert er die Wahlberechtigten auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind zu kandidieren. Wird der Wahlleiter für die Vertretung der Pastorenschaft vorgeschlagen und ist er bereit zu kandidieren, übernimmt der im Lebensalter folgende Propst die Leitung.

(2) Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Dazu erstellt der Wahlleiter Stimmzettel, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 4

(1) Der Wahlleiter führt die Wählerliste und bezeichnet darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat er festzustellen, daß die Wahlurne leer ist; sie ist bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird.

(3) Es dürfen höchstens zwei Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

§ 5

(1) Für die Stimmauszählung hat der Wahlleiter einen Wahlberechtigten hinzuzuziehen, der selbst nicht zur Wahl stehen darf. Beide stellen unverzüglich fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Als Mitglied in die Pastorenvertretung ist der Vorgeschlagene gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Als Stellvertreter ist der Vorgeschlagene gewählt, auf den die nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter und dem zur Stimmauszählung hinzugezogenen Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.

(4) Ungültig sind Stimmzettel

a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben worden sind.

- b) auf denen mehr Namen als nach § 4 Abs. 3 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
c) die einen Zusatz enthalten.

§ 6

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und stellt fest, ob die Gewählten bereit sind, die Wahl anzunehmen. Wird die Wahl nicht angenommen, tritt an die Stelle des Gewählten der Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 7

Die Wahlleiter der Kirchenkreise teilen das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Wahlleiter des Kirchenkreises Güstrow mit.

Dieser beruft die Mitglieder der Pastorenvertretung alsbald zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 8

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils männlichen und weiblichen Form.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, 6. Juni 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Auf Grund des § 32 Nm. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende, im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf beschlossen:

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf vom 12. März 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf stehen im Eigentum der jeweiligen örtlichen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Roggenstorf.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß, soweit nicht die Kirchenkreisverwaltung die finanzielle Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchgemeinderat. Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die finan-

zielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchgemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Der Friedhofsausschuß kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:
a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchzuführen,
- f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Führen von Hunden ohne Leine,
- i) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nicht-kirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an den Friedhofsausschuß zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volkbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information des Pastors Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsausschuß, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat. Als Nachweis der Eintragung gilt auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung.

(3) Der Friedhofsausschuß hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsausschuß festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von dem Friedhofsausschuß hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Auf Wunsch wird ihnen ein Exemplar der Friedhofsordnung gegen Zahlung der hierzu vorgesehenen Gebühr ausgehändigt.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann der örtliche Friedhofsausschuß die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Anmeldung einer Bestattung hat beim Pastor zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Der zuständige Pastor setzt Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestal-

tungsvorschriften gewählt werden. Der Friedhofsausschuß hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.

§ 9

Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe vom zuständigen Pastor beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10

Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 45 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsausschuß entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11

Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge: 1,75 m, Breite: 1,00 m;
- Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge: 2,40 m, Breite: 1,20 m.

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.

(3) Der Abstand zwischen zwei Grabreihen beträgt mindestens 1,40 m.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht von Pri-

vatpersonen erfolgt, wird sie von dem Friedhofsausschuß durchgeführt.

§ 13 Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen müssen schriftlich bei dem Friedhofsausschuß beantragt werden. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller, außer in den Fällen nach § 37 Abs. 3, zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15 Registerführung

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten zur Erdbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
Reihengrabstätten zur Erdbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,

Urnenreihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

Urnenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,

Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Friedhofsausschuß.

(3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

(4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.

(5) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsausschuß berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(6) Hinterläßt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 Urnengrabstätten

(1) In Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern, bei denen sich die Größe nach § 11 Abs. 2 richtet, kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet und bestimmt sich die Größe der Grabstätte nach § 11 Abs. 1, können in Wahlgräbern zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 9 gelten entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

V. Kirchen und Leichenhallen

§ 20 Benutzung der Kirchen

Die Kirchen sind für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten des Friedhofsausschusses vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständi-

gen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22 Ausschmückung der Leichenhalle

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten. Diese Vorschriften sind ortsüblich und durch Aushang innerhalb des Friedhofs bekanntzumachen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Mindeststärke der Grabmale

(1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m,
- ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten die in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung festgelegten Maße.

§ 24 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Pastors. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beifügen. Auf Verlangen des Pastors sind Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung des Pastors erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Bei Grabmalen, die in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften errichtet werden sollen, kann die Zustimmung zur Errichtung nur erteilt werden, wenn die Vorschriften der Grabmal- und Bepflanzungsordnung beachtet worden sind.

§ 25**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Der Pastor und der von ihm Beauftragte muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Der Friedhofsausschuß kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27**Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsausschuß auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsausschusses nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsausschuß berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsausschuß ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustim-

mung des Friedhofsausschusses verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsausschusses entfernt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, ist der Friedhofsausschuß berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen werden von dem Friedhofsausschuß nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Der Pastor ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**§ 30****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit.

(4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstät-

ten/Umenreihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Für die Herrichtung von Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten ergänzend die Bestimmungen der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 31

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsausschusses die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsausschuß in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsausschuß das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Friedhofsausschuß kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen. Weiter kann er Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsausschuß den Grabschmuck entfernen.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauevollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabpflanzung.

(2) Für den Friedhofsbereich ist eine Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Nur in dieser sind

künftig Schlenken (Grabeinfassungen), Mamorkies und Steinplitz erlaubt.

(3) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsausschuß hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 33

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsausschuß bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchgemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen entsprechend des Herkommens erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht die Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchgemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.

§ 37

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung eines

Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 38

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen für die Friedhöfe und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Roggenstorf, 12. März 1998

Der Kirchgemeinderat

(Siegel der Kirchgemeinde)

Bremer
1. Vorsitzender
des Kirchgemeinderates

Stock
2. Vorsitzende
des Kirchgemeinderates

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 30. Juni 1998

(Siegel der Landeskirche)

Rausch
Oberkirchenrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 12. März 1998 beschlossenen Friedhofsordnung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Jahr 1998.

Es ist darauf hinzuweisen, daß

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:
Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, 19055 Schwerin oder Postfach 111063, 19010 Schwerin,
- das Kirchliche Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Voranmeldung in der Pfarre in 23936 Roggenstorf, Fritz-Reuter-Str. 17 eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchgemeinde wird die Friedhofsordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlauts der Friedhofsordnung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Roggenstorf, 12. März 1998

Der Kirchgemeinderat

(Siegel der Kirchgemeinde)

Bremer
Vorsitzender
des Kirchgemeinderates

Rexin
weiteres Mitglied
des Kirchgemeinderates

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf vom 11. Juni 1998

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung hat der Kirchgemeinderat die nachstehende, im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu veröffentliche Friedhofsgebührenordnung für den Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in

denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Es gelten insoweit die staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

I. Grabnutzungsgebühren

- a) Reihengrabstätte:
 - aa) für Särge für 30 Jahre 300,00 DM
 - bb) für Urnen für 30 Jahre 300,00 DM
- b) Wahlgrabstätte:
 - aa) für Särge je Grabbreite für 30 Jahre 450,00 DM
 - bb) für Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 450,00 DM
 - cc) Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 15,00 DM
 - dd) Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 15,00 DM
- c) Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Mitglied der Kirchengemeinde oder einer Gliedkirche der EKD oder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg angehörenden Religionsgemeinschaften waren, wird ein Nachlaß zu den Gebühren für eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Höhe von 33 % festgelegt.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.

Sie beträgt 22,00 DM

Die Gebühr wird für 2 Jahre im voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

- a) Erdbestattung 125,00 DM
b) Urnenbeisetzung 125,00 DM

4. Benutzungsgebühren

- a) Kirchenbenutzung - DM
b) Ausschmückung und Reinigung der Kirche 50,00 DM
c) Benutzung der Leichenhalle/Kapelle - DM
d) Ausschmückung der Leichenhalle/Kapelle - DM

5. Verwaltungsgebühren

- a) Ausfertigung einer Graburkunde 15,00 DM
b) Umschreiben einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten 15,00 DM
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 DM
d) Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 60,00 DM
e) Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 4,00 DM

6. Gebühren für Ausgrabungen

- a) Ausgrabung einer Leiche 150,00 DM
b) Ausgrabung einer Urne 150,00 DM

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat

Börzow, 11. Juni 1998

(Siegel)

Bremer Roxin
1. Vorsitzender weiteres Mitglied
des Kirchgemeinderates des Kirchgemeinderates

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 30. Juni 1998

Rausch
Oberkirchenrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 11. Juni 1998 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs 1998.

Es ist darauf hinzuweisen, daß
– dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:
Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, 19055 Schwerin oder Postfach 111063, 19010 Schwerin,

– das Kirchliche Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Voranmeldung in der Pfarre in 23936 Roggenstorf, Fritz-Reuter-Str. 17, eingesehen werden kann.

An den Friedhofseingängen und in den Schaukästen der Kirchgemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlauts der Friedhofsgebührenordnung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchgemeinderat

Börzow, 11. Juni 1998

(Siegel)

Bremer Roxin
1. Vorsitzender weiteres Mitglied
des Kirchgemeinderates und des Kirchgemeinderates

467.05/25-9

Besetzung der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Besetzung der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Vorsitzender: Leitender Regierungsdirektor a. D. Peter-Paul Floerke, Hamburg

stellv. Vorsitzender: Richter Jens Brenne, Schwerin

Beisitzerin als Vertreterin der Dienstgeber: Kirchenamtfrau Sabine Winkler, Sülten

stellv. Beisitzer als Vertreter der Dienstgeber: Winfried Balschat, Neubrandenburg

Beisitzerin als Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Rechtsanwältin Elisabeth Grimm, Rostock

stellv. Beisitzerin als Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Dagmar Wieselmann, Ludwigslust

Die Amtsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle endet am 30. April 2002. Sitz der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 26. Juni 1998

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin (i. V.)
Oberkirchenratspräsident

670.02(97)/21

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 1997 S. 173 ist versehentlich der letzte Satz des § 1 der 1. Durchführungsbestimmung gemäß § 7 Haushaltsgesetz zu § 4 Haushaltsgesetz nicht veröffentlicht worden.

Dieser Satz lautet wie folgt:

„Die Verwendung erfolgt im Sinne der Zuwendungsvorschriften.“

Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen.

Schwerin, 27. Juli 1998

Der Oberkirchenrat

Rausch

612.30/4

Anrechnungswerte für Pfarrgärten

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß vom 1. Januar 1998 an keine Anrechnungswerte für Pfarrgärten festgesetzt und erhoben werden.

Über andere Rechtsverhältnisse im Hinblick auf die Nutzung von Pfarrgärten ist gesondert zu entscheiden.

Schwerin, 30. Juni 1998

Der Oberkirchenrat

Rausch

293.01/38

Herbsttagung der Lutherakademie Ratzeburg 1998

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Programm der diesjährigen Herbsttagung der Lutherakademie Ratzeburg. Eingeladen sind Theologinnen und Theologen unserer Landeskirche. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung einschließlich des Tagungsbeitrages betragen 230,00 DM. Theologiestudenten zahlen 115,00 DM.

Auf vorherigen Antrag ist der Oberkirchenrat bereit, einen Unkostenzuschuß für die Teilnahme an dieser Tagung zu gewähren. Die Anmeldung wird bis spätestens 11. September 1998 an folgende Anschrift erbeten:

Sekretariat der Lutherakademie e.V. Ratzeburg, Postfach 14 04, 23094 Ratzeburg.

Schwerin, 8. Juni 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

Luther-Akademie e. V. Ratzeburg

Postanschrift: Postfach 14 04, 23904 Ratzeburg

Hausanschrift: Domhof 34, 23909 Ratzeburg
Telefon-Nr.: 0 45 41 / 37 57

Welthandeln und Heilshandeln Gottes (Deus absconditus - Deus revelatus)

Einladung und Programm

der Herbsttagung 1998 der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg
von Mittwoch, den 7. Oktober, bis Samstag, den 10. Oktober 1998
(Vorträge im Rokokosaal des Herrenhauses, Domhof)

Mittwoch, 7. Oktober 1998

nachmittags Anreise der Teilnehmer
18.30 Uhr Abendbrot im CVJM-Heim, Domhof 36
19.30 Uhr Mitgliederversammlung der Luther-Akademie im
CVJM-Heim
21.30 Uhr Complet im Dom

Donnerstag, 8. Oktober 1998

ab 7.45 Uhr Morgenkaffee
8.30 Uhr Mette im Dom
Auslegung: Dr. theol. habil. Rudolf Keller (Neu-
enddeltelsau)
9.15 Uhr Prof. Dr. Timo Veijola (Helsinki/Finnland):
„Das Welthandeln und Heilshandeln Gottes nach
dem Zeugnis des Alten Testaments“
Anschließend Aussprache
12.30 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Kaffeetrinken
15.30 Uhr Kirchenrat Dr. Rainer Stahl (Eisenach): „Der ver-
borgene und der offenbare Gott in Geschichte und
Lebensschicksal. Alttestamentliche Einsichten“
Anschließend Aussprache
18.30 Uhr Abendbrot
Anschließend geselliger Abend
22.00 Uhr Complet im Dom

Freitag, 9. Oktober 1998

ab 7.45 Uhr Morgenkaffee
8.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Dom
Predigt: Prof. Dr. Oswald Bayer (Tübingen)
10.00 Uhr Prof. Dr. Carl Axel Aurelius (Linköping/Schwe-
den): „Lebensdeutung im Lichte der Psalmen bei
Luther“
Anschließend Aussprache
12.30 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Kaffeetrinken

15.30 Uhr Assistent Thomas Reinhuber (Tübingen):
„Die Verborgenheit Gottes.
Überlegungen im Anschluß an Luthers Streit-
schrift 'De servo arbitrio'“
Anschließend Aussprache
18.30 Uhr Abendbrot
19.30-
21.30 Uhr Aussprache zu den bisherigen Vorträgen
22.00 Uhr Complet im Dom

Samstag, 10. Oktober 1998

ab 7.45 Uhr Morgenkaffee
8.30 Uhr Mette im Dom
Auslegung: Assistent Johannes Schwanke
(Tübingen)
9.15 Uhr Prof. Dr. Dr. Ulrich Nembach (Göttingen): „De
servo arbitrio - seelsorgerlich gelesen“
12.00 Uhr Mittagessen

Nach dem Mittagessen Abreise

Tagungsbeitrag: 230,00 DM
einschließlich Unterkunft und Verpflegung, Studenten zahlen die
Hälfte.

Wenn Hotelunterkunft gewünscht wird, ist eine zusätzliche
Bezahlung erforderlich in Höhe der Mehrkosten für die Hotelun-
terkunft.

4309-20/2

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Ribnitz wird gemäß
§ 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur
Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausge-
schrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. August 1998 an den
Oberkirchenrat, PF 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 27. Juli 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4312-20/5

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wustrow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung in einem Umfang von 75 % durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. August 1998 an den Oberkirchenrat, PF 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 27. Juli 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

3219-12/5

Verbindung der Kirchgemeinden Groß Poserin und Brüz mit der Kirchgemeinde Woosten

Die Kirchgemeinden Groß Poserin und Brüz werden mit der Kirchgemeinde Woosten zum 1. August 1998 verbunden. Groß Poserin und Brüz werden zu ruhenden Pfarrstellen erklärt.

Schwerin, 30. Juni 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

8301-12/3

Verbindung der Kirchgemeinden Wismar St.-Nikolai und Wismar Heilig Geist

Die Kirchgemeinde Wismar Heilig Geist wird mit der Kirchgemeinde Wismar St.-Nikolai zum 1. Juli 1998 verbunden. Im Bereich dieser verbundenen Kirchgemeinden besteht eine besetzbare Pfarrstelle. Die anderen beiden Pfarrstellen werden zu ruhenden erklärt.

Schwerin, 9. Juni 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

1119-12/4

Verbindung der Kirchgemeinden Baumgarten mit Qualitz sowie Tarnow mit Zernin.

Die Kirchgemeinde Qualitz wird mit der Kirchgemeinde Baumgarten zum 1. September 1998 verbunden. Qualitz wird zum

nächstmöglichen Termin zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Die Kirchgemeinde Zernin wird mit der Kirchgemeinde Tarnow zum 1. September 1998 verbunden. Zernin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 14. Juli 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

7601-12/2

Pfarrstelle Lärz

Die Pfarrstelle Lärz wird mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 9. Juni 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

Personalien

PA Geitner, Fritz/17

Pastor Fritz Geitner, Wismar St. Nikolai, wird auf seinen Antrag vom 6. Januar 1998 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. Juni 1998

Beste
Landesbischof

PA Nagel, Wolf-Dieter/30

Pastor Wolf-Dieter Nagel, Mühlen Eichsen, wird auf seinen Antrag vom 5. April 1998 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. Juni 1998

Beste
Landesbischof

PA Witt, Joachim/36

Pastor Joachim Witt, Rehna, wird auf seinen Antrag vom 3. Oktober 1997 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. Juni 1998

Beste
Landesbischof

PA Petsch, Wilhelm/22

Pastor Wilhelm Petsch, Kritzkow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. August 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. Juli 1998

Beste
Landesbischof

123.13/14-1

Pastorin Anke Kieseler, Lichtenhagen-Dorf, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 zur Pröpstin der Propstei Bad Doberan bestellt.

Schwerin, 15. Juni 1998

Beste
Landesbischof

123.12/16-1

Propst Karl-Martin Schabow, Eldena, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1998 erneut zum Propst der Propstei Dömitz bestellt.

Schwerin, 16. Juni 1998

Beste
Landesbischof

123.16/19-1

Pastorin Christiane Eller, Neubrandenburg St. Michael, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zur Pröpstin der Propstei Neubrandenburg bestellt.

Schwerin, 30. Juni 1998

Beste
Landesbischof

123.10/17-1

Propst Manfred Finck, Brunow, wird mit Wirkung vom 1. August 1998 erneut zum Propst der Propstei Ludwigslust bestellt.

Schwerin, 10. Juli 1998

Beste
Landesbischof

133.01/20

Propst Fridolf Heydenreich, Neubrandenburg, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juli 1998 gemäß Artikel 6 Abs. 3 Kirchenkreisordnung für die Dauer von 12 Jahren zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Güstrow berufen und zugleich gemäß Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 Kirchenkreisordnung als Prediger am Dom zu Güstrow beauftragt.

Schwerin, 16. Juni 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

2501-20/4

Pastorin Angelika Finkenstein, Groß Lukow, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ankershagen/Möllenhagen zum 1. Juli 1998 übertragen worden.

Schwerin, 15. Juni 1998

Beste
Landesbischof

261.12/28-4

Pastor Hartmut Dietrich, Lüssow, wird ab 1. Juli 1998 für die Dauer von 3 Jahren mit der Vertretung der Landeskirche in der EKD für die Arbeit auf dem Lande beauftragt.

Schwerin, 10. Juli 1998

Dr. Schwerin (i.V.)
Oberkirchenratspräsident

454.02/11-7

Pastor Christian Höser, der seit 1995 für den Dienst am Gemeindegemeindekolleg der VELKD in Celle beurlaubt war, ist durch Beschluß der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. August 1998 für die Dauer von 8 Jahren zum Landespastor im Amt für Gemeindedienst berufen worden. Gleichzeitig ist ihm die allgemeinkirchli-

che Pfarrstelle des Landespastors im Amt für Gemeindedienst in Güstrow übertragen worden.

Schwerin, den 15. Juli 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

1306-20/10

Pastor Markus Holmer, Wuppertal, der seit 1991 für die Arbeit beim Blauen Kreuz beurlaubt war, ist die vakante Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Klaber und Serrahn zum 1. August 1998 übertragen worden.

Schwerin, 15. Juli 1998

Beste
Landesbischof

1207-20/11

Pastor Matthias Ortman, Ludwigslust, ist die vakante Pfarrstelle I in der Pfarrkirchgemeinde Güstrow zum 1. August 1998 übertragen worden. Zu seinem Dienst gehört die Krankenhausseelsorge in Güstrow.

Schwerin, 15. Juli 1998

Beste
Landesbischof

5202-20/7

Pastor Hans-Christian Roettig, Ribnitz, ist die vakante Pfarrstelle I in der Kirchengemeinde Rostock St. Johannis zum 1. August 1998 übertragen worden.

Schwerin, 15. Juli 1998

Beste
Landesbischof

6416-20/11

Pastor Martin Wielepp, Schwerin, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wittenförden zum 1. August 1998 übertragen worden.

Schwerin, 21. Juli 1998

Beste
Landesbischof

414.30/60

Die Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 7. Juli 1998 bestanden:

Vikar Markus Antonioli aus Bad Doberan,
Vikar Christian Banek aus Bernitt,
Vikar Daniel Havemann aus Hohen Wangelin,
Vikarin Friederike Jaeger aus Güstrow,
Vikar Eckart Kändler aus Klinken,
Vikar Konrad Kloß aus Warin,
Vikar Frank Martens aus Pinnow,
Vikar Ralf von Samson-Himmelstierna aus Rostock,
Vikarin Friederike Steckelmann aus Hof Redentin,
Vikar Markus Wiechert aus Rostock.

Schwerin, 7. Juli 1998

Beste
Landesbischof

PA Wehland, Astrid

Der Oberkirchenrat hat Frau Astrid Wehland, Stavenhagen, nach erfolgreichem Abschluß ihres einjährigen Berufspraktikums die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Katechetin/Gemeindehelferin) zuerkannt.

Schwerin, 16. Juli 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

421.22/24-14

Der Oberkirchenrat hat nach erfolgreichem Abschluß des 19. Katechetischen Fernkurses die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Katechetin/Gemeindehelferin) zuerkannt:

Frau Breitzkreuz, Anja, Bützow,
Frau Casper, Heidemarie, Plate,
Frau Feist, Gisela, Hanstorf,
Frau Heinrich, Susanne, Schwichtenberg,
Frau Krebs, Astrid, Warstorf,
Frau Lippert, Maria, Güstrow,
Frau Schweinert, Eva-Maria, Plau.

Schwerin, 24. Juni 1998

Dr. Schwerin
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung zur Wahl der
Vertreterversammlung der
Spar- und Kreditbank in
der Evangl. Kirche in Bayern eG**

Nachdem am 29. Juni 1998 die Wahl unserer Vertreterversammlung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, geben wir hiermit bekannt, daß die Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter gemäß § 43a Abs. 6 des Genossenschaftsgesetzes ab Montag, 17. August 1998, für die Dauer von zwei Wochen in

den Geschäftsräumen unserer Bank und in den Zweigstellen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Mitglieder ausliegt.

Auf Wunsch wird die Liste zugesandt.

Nürnberg, 16. Juli 1998

Spar- und Kreditbank in der
Evangl. Kirche in Bayern eG
Der Vorstand

